

BEZIRK ANDELFINGEN

Eidg. Wahlen
vom 21. Oktober 2007

A. Eidgenössische Wahlen

1. Erneuerungswahl der 34 zürcherischen Mitglieder des schweizerischen Nationalrates für die Amtsdauer 2007-2011
2. Erneuerungswahl der 2 zürcherischen Mitglieder des Ständerates für die Amtsdauer 2007-2011

Die vorgenannten Wahlen wurden auf;

Sonntag, 21. Oktober 2007

angesetzt.

Die Stimmabgabe erfolgt durch die Benützung der in den Gemeinden am Wahltag und an den Vortagen (Freitag bzw. Samstag) vor dem Wahltag aufgestellten Urnen (separate Angaben über den Ort und Zeit der Urnenstandorte können dem Stimmrechtsausweis entnommen werden).

Die Wahlzettel sind eigenhändig und handschriftlich auszufüllen.

Für die Ausübung des Stimmrechtes bestehen folgende Erleichterungen:

1. Vorzeitige Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können schon ab Zustellung des Wahlmaterials während den ordentlichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltungen ihre Stimme persönlich oder durch einen Stellvertreter abgeben (§ 35 VPR). Dabei muss auch der eigene Stimmrechtsausweis vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie auch die für Ihre Gemeinde massgebende Regelung, welche in den meisten Fällen einem entsprechenden Aufdruck auf dem Stimmrechtsausweis zu entnehmen ist.

2. Stellvertretung

Jeder Stimmberechtigte kann an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe in der Gemeindeverwaltung zwei beliebige weitere Stimmberechtigte seiner Gemeinde vertreten. Dabei muss diese Person gleichzeitig ihren eigenen Stimmrechtsausweis an der Urne abgeben. Der/die sich vertreten lassende/r Stimmberechtigte/r hat jedoch den Stimmrechtsausweis zu unterschreiben (§ 35 VPR) wie für die briefliche Stimmabgabe. Niemand darf mehr als 2 Personen vertreten (§ 68 GPR).

3. Briefliche Stimmabgabe

Nach Erhalt des Wahlmaterials kann brieflich abgestimmt werden. Dazu sind die ausgefüllten Wahlzettel in das Stimmzettelkuvert zu legen. Der unterschriebene Stimmrechtsausweis ist zusammen mit dem Stimmzettelkuvert in das vorgesehene Antwortkuvert zu legen. Das verschlossene Couvert ist rechtzeitig der Post zu übergeben. Es muss vor dem Wahltag bei der Gemeindekanzlei eintreffen. Wahlzettel, die das Wahlbüro mit der Post nicht bis zur Urnenschliessung am Sonntag erreichen, können nicht mehr berücksichtigt werden (§ 69 GPR).

Die Regelung der entsprechenden Gemeinde ist zu beachten!

4. Auslandschweizer

Die Stimmabgabe für Auslandschweizer vollzieht sich für die eidgenössische Volksabstimmung nach der Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 25. August 1976 und dem Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departements vom 30. August 1976.

8450 Andelfingen, 30. August 2007

BEZIRKSSTELLE FUER AMTLICHE
PUBLIKATIONEN